

## Buchbesprechungen

*Baade, Björnstjern/Ebricht, Sebastian/Fink, Matthäus/Frau, Robert/Möldner, Mirka/Risini, Isabella/Stirner, Torsten* (Hrsg.): **Verhältnismäßigkeit im Völkerrecht**. Jus Internationale et Europaeum, Bd. 116. Tübingen: Mohr Siebeck, 2016. ISBN 978-3-16-154243-5. VIII, 174 S. € 54.-

Der vorliegende Tagungsband ist das Ergebnis einer Tagung zum Thema *Verhältnismäßigkeit im Völkerrecht*, die im September 2014 an der Georg-August-Universität Göttingen stattfand und von der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR) gemeinsam mit dem Arbeitskreis junger Völkerrechtswissenschaftler\*innen (AjV) organisiert wurde. Als Herausgeber fungieren die Mitglieder des Organisationskomitees des AjV.

In seinem Geleitwort wirft *Georg Nolte* die Frage auf, ob es den heute jungen Völkerrechtswissenschaftlerinnen und Völkerrechtswissenschaftlern in zwanzig bis dreißig Jahren gelungen sein wird, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als universelle Selbstverständlichkeit im Völkerrecht etabliert zu haben. Folglich werden im Vorwort des Tagungsbandes grundsätzliche Themen angesprochen, unter anderem die Operationalisierung objektiver Parameter für die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz inhärente Abwägung oder die Beziehung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu fundamentalen Konzepten wie Billigkeit und Gerechtigkeit.

Daran anknüpfend setzt sich *Anne Peters* ("Verhältnismäßigkeit als globales Verfassungsprinzip", S. 1) in ihrem vorangestellten Beitrag mit der Einordnung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als globalem Verfassungsprinzip auseinander. Nach kurzen Ausführungen zur Genese des Verhältnismäßigkeitsprinzips zeigt die Autorin seine hohe Bedeutung in verschiedenen Bereichen des Völkerrechts, unter anderem im Recht der Gegenmaßnahmen und im Recht der Staatenverantwortlichkeit, auf. Ihrer Ansicht nach könne der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Völkergewohnheitsrecht oder als allgemeiner Rechtsgrundsatz eingeordnet werden.

Im Hauptteil ihres Beitrages stellt *Peters* drei unterschiedliche Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Völkerrecht dar. Die horizontale, archaische Version komme vor allem zum Ausgleich konfligierender Interessen unterschiedlicher Vertragsstaaten, beispielsweise im Recht der Gegenmaßnahmen, zur Anwendung. Als diagonale Version bezeichnet die Autorin die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ausgleich nationaler öffentlicher Interessen und Individualinteressen. Die vertikale Dimension beziehe sich dagegen auf das Verhältnis von globalen öffentlichen Interessen und dem nationalstaatlichen Recht auf Regulierung,

ZaöRV 77 (2017), 539-557

beispielhaft nennt *Peters* Art. XX GATT (General Agreement on Tariffs and Trade).

In weiterer Folge geht *Peters* der Frage nach, ob das Verhältnismäßigkeitsprinzip als globales Verfassungsprinzip bezeichnet werden könne. Die Autorin bejaht diese Frage sogleich und begründet ihre Auffassung damit, dass es sich einerseits um ein fundamentales, materiell verfassungsrechtliches Prinzip handle, das die Anpassung des Völkerrechts an neue Situationen ermögliche, und andererseits der Appellate Body den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz regelmäßig anwende. Nicht zuletzt stelle der Ausgleich von Partikularinteressen und öffentlichen Interessen eine typische Aufgabe der Verfassung dar.

Der Beitrag des Verhältnismäßigkeitsprinzips zur Einheitsbildung im Völkerrecht bestehe nach *Peters* in der Harmonisierung und Koordinierung der einzelnen Teilgebiete. Daran seien die Gerichte wesentlich beteiligt, weshalb *Peters* von der "Vergerichtlichung" als Teil der Konstitutionalisierung des Völkerrechts spricht (S. 17). Am Ende ihres klar strukturierten und höchst interessanten Beitrages kommt *Peters* zum Schluss, dass die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zur Erhöhung der Transparenz von Entscheidungen der internationalen Spruchkörper beitrage.

*Frederik Becker* ("Jurisdiktion und Verhältnismäßigkeit", S. 19) behandelt in seinem Beitrag den Gewährleistungsumfang und die Modifikationen des Menschenrechtsschutzes bei extraterritorialen Sachverhalten im Völkerrecht und die diesbezüglichen Implikationen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Der Autor geht dabei insbesondere der Frage der Anwendung und Wirkung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Gewaltausübung durch einen Staat außerhalb seines Hoheitsgebietes nach.

Zunächst gibt der Autor einen Überblick über jene Fälle, in denen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) bei extraterritorialen Sachverhalten zur Anwendung gelangt. Darunter fielen beispielsweise die Zustimmung eines fremden Staates und die Ausübung effektiver Kontrolle über fremdes Staatsgebiet oder fremde Personen. In diesem Zusammenhang kritisiert *Becker* den Ansatz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), wonach der Schutzzumfang der EMRK-Rechte je nach Anwendungsort abweichen könne, obwohl diese Unterscheidung in Art. 1 EMRK nicht angelegt sei ("dysfunktionales Element gradueller Gewährleistungen", S. 43). Der Autor sieht insbesondere die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf Tatbestandsebene durch den EGMR kritisch, seiner Ansicht nach dürfe es kein Abwägen auf dieser Ebene geben, vielmehr müsse die Prüfung der Verhältnismäßigkeit *nach* Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale durch-

geführt werden. Dies gelte insbesondere für die fundamentalen Rechte der Art. 2-5 EMRK. *Becker* zufolge könne der Ort der Ausübung hoheitlicher Maßnahmen bei der Einschränkung von Menschenrechten als Abwägungselement jedoch berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund seiner erkenntnisreichen Ausführungen sieht *Becker* die Verwässerung des Anwendungsbereiches fundamentaler Menschenrechte durch den Einsatz des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf Tatbestands-ebene kritisch und plädiert für eine strenge Unterscheidung zwischen grundrechtlichem Gewährleistungsumfang und Verhältnismäßigkeit.

*Sebastian Wuschka* und *Andreas Thomas Müller* beschäftigen sich in ihren Beiträgen mit Fragen der Achtung von Menschenleben in der EMRK und im humanitären Völkerrecht. *Wuschka* ("Proportionality Reloaded", S. 45) erörtert dabei die immer dringlicher werdende Frage der rechtlichen Beurteilung des Einsatzes autonom agierender Waffensysteme. Die Besonderheit dieser Angriffssysteme bestehe darin, dass sie, anders als herkömmliche Drohnensysteme, nicht durch Menschen ("Man in the Loop") bedient werden.

Nach *Wuschka* spiele bei der völkerrechtlichen Beurteilung autonomer Waffensysteme insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der im humanitären Völkerrecht sowohl vertraglich als auch gewohnheitsrechtlich verankert sei, eine wichtige Rolle. Der Grundsatz weite einerseits den Unterscheidungsgrundsatz (Verbot des unterschiedslosen Angriffs in Bezug auf Zivilisten und militärische Ziele) aus und verlange andererseits nach einer Abwägung zwischen dem militärischen Vorteil eines Angriffs und den zivilen Schäden im Einzelfall. Dabei solle der Verhältnismäßigkeitsstandard des "reasonable commanders" zur Anwendung gelangen, die Entscheidung müsse somit bei weitgehender Situationsaufklärung erfolgen, eine lückenlose Aufklärung werde jedoch nicht verlangt.

Vor diesem Hintergrund gelangt *Wuschka* zur Ansicht, dass die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch autonome Waffensysteme nicht gewährleistet werden könne, da einerseits die künstliche Intelligenz noch nicht genügend weit fortgeschritten sei und andererseits die Implementierung eines Zufallsgenerators am Verbot der willkürlichen Tötung scheitere. Autonome Systeme könnten somit den Beurteilungsspielraum nicht ausfüllen, der ihnen bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zukomme, da die Vorgaben für Abwägungsentscheidungen schlicht nicht ausreichend abstrahierbar seien. Daher gelangt *Wuschka* nach seiner luziden Analyse zum Schluss, dass "schließlich also der 'Man in the Loop' doch strikt notwendig [ist], um eben diesen Verhältnismäßigkeitsanforderungen nachzukommen" (S. 63).

ZaöRV 77 (2017)

*Müller* (“Abwägung von Menschenleben im Völkerrecht”, S. 65) erörtert die Rolle des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im internationalen Menschenrechtsschutz und im humanitären Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung des durch Art. 2 EMRK gewährleisteten Rechts auf Leben. Während die Tötung gefährlicher Personen grundsätzlich verhältnismäßig und somit zulässig sei, bestehe keine Klarheit bezüglich der Behandlung von Personen, die zwar nicht unmittelbar das Leben anderer bedrohen, aber an der Planung von gewalttätigen Akten beteiligt sind. Die Tötung von in der Nähe des Zieles befindlichen Personen (“innocent bystanders”) und von unbeteiligten Zivilisten könne ebenfalls zulässig sein, wobei hier im Rahmen der Abwägung zu prüfen sei, ob der militärische Vorteil die zivilen Opfer überwiege. Während in den beiden letztgenannten Fällen keine bewusste Tötung von Unbeteiligten stattfindet, sei dies im Falle des Abschusses einer Passagiermaschine, die von Terroristen gelenkt wird, gerade der Fall. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe in diesem Zusammenhang eine strenge Position bezogen und diesen Abschuss als unverhältnismäßig und somit als unzulässig beurteilt. Nach *Müller* könne diese strenge Position jedoch weder auf die EMRK noch auf das humanitäre Völkerrecht übertragen werden.

Anschließend stellt *Müller* einige grundsätzliche Überlegungen zum Prozess der Humanisierung des Völkerrechts an. Zu dieser Entwicklung gehöre auch die verstärkte Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Anders als im nationalen Recht gebe es jedoch im Völkerrecht, mit Ausnahme von Art. 3 EMRK, keine absoluten und somit nicht abwägbaren Grundrechte. Dies diene auch der Akzeptanz durch die Konfliktparteien. In diesem Zusammenhang warnt *Müller* davor, “das [völkerrechtliche] Humanitätsparadigma in ein Humanitätsdogma verwandeln zu wollen” (S. 78).

Als wichtigsten Einflussfaktor bei der Abwägung von Menschenleben identifiziert *Müller* die Gefährlichkeit der Zielperson. Daneben spielten auch der Tötungsvorsatz des Staates und quantitative Elemente eine Rolle, wengleich es dabei nicht um eine Verrechenbarkeit von Menschenleben gehe. Als letzten Faktor nennt *Müller* die Gefahrenbewertung, wobei die Operationalisierung gerade dieses Kriteriums schwierig sei. Als bedeutsam hebt der Autor die sorgfältige Durchführung und Planung einer Operation sowie die Untersuchung des Einsatzes *ex post* hervor. Diese Faktoren seien bei der Abwägung von Menschenleben zu berücksichtigen, gerade bei nicht gefährlichen Personen sei ein strenger Maßstab anzulegen. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Gerichte und Spruchkörper die überzeugenden Ausführungen *Müllers* zu Herzen nehmen.

Kritik am Einsatz des Verhältnismäßigkeitsprinzips als Mittel zur Harmonisierung des Völkerrechts äußert *Sué González Hauck* ("Normenkonflikte als Optimierungsprobleme?", S. 87). Zu Beginn ihrer Ausführungen gibt die Autorin einen kurzen Überblick über das Verhältnismäßigkeitsprinzip als völkerrechtliches Harmonisierungsmittel, wobei sie Art. XX GATT als wichtiges Anwendungsfeld identifiziert. Nachfolgend geht *Hauck* auf die Debatte um die Fragmentierung des Völkerrechts und insbesondere auf die postmoderne Kritik *Koskenniemi* sowie auf das Prinzipienmodell von *Alexy* ein.

Im Hauptteil ihres Beitrages formuliert *Hauck* Einwände gegen den Einsatz des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Harmonisierungstechnik. Im Zentrum ihrer Kritik steht die Befürchtung, dass durch den verstärkten Einsatz des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes gegenüber dem Wirtschaftsvölkerrecht ins Hintertreffen gerate. Darüber hinaus formuliert die Autorin Rechtssicherheitsbedenken, da sich noch kein verlässliches und konsistentes Anwendungsmuster des Verhältnismäßigkeitsprinzips herausgebildet habe. Nicht zuletzt bestehe die Gefahr, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Begründung von gerichtlichen Entscheidungen verschleierte. Im Ergebnis legt *Hauck* überzeugend dar, dass eine (Rück-)Besinnung auf die inhaltlichen Komponenten von Entscheidungen notwendig sei.

*Rike Sinder* ("Verhältnismäßigkeit, Dekonstruktion, Gerechtigkeit", S. 105) geht in ihrem Beitrag auf die Beziehung von Konzepten wie Billigkeit, Verhältnismäßigkeit und Gerechtigkeit ein. Die Autorin setzt sich dabei insbesondere mit der postmodernen Kritik *Koskenniemi* auseinander. Verhältnismäßigkeit sei nach *Sinder* ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Völkerrechts, darüber hinaus bestünden vielfältige positiv-rechtliche Normierungen, beispielsweise in Art. 51 UN-Charta. Die Autorin gibt sodann einen Überblick über die eingangs erwähnte Kritik von *Koskenniemi* an Konzepten wie Billigkeit oder Gerechtigkeit im Völkerrecht, die er als Beispiele für mangelnde Bestimmtheit und Objektivität ansieht.

Im Hauptteil ihres Beitrages setzt sich *Sinder* mit den Lehren *Derridas* auseinander. Insbesondere geht sie dabei auf *Derridas* Unterscheidung zwischen Recht und Gerechtigkeit und auf sein Konzept der Gnade ein. Nach *Derrida* sind Recht und Gerechtigkeit zwar nicht gleichzusetzen, jedoch eng verwandt und voneinander abhängig. Zur Entfaltung von Effektivität verlange Gerechtigkeit nach einer Niederlegung im Recht, was unter anderem durch Konzepte wie Verhältnismäßigkeit geschehe, wenngleich Gerechtigkeit im Endeffekt nie vollständig erreicht werden könne. Dementsprechend seien Verhältnismäßigkeit, Billigkeit und Gnade als "Sollbruch-

ZaöRV 77 (2017)

stellen des Rechts auf dem Weg zur Gerechtigkeit" (S. 106) anzusehen. *Sinder* schafft es in ihrem wertvollen Beitrag gekonnt, eine Brücke zwischen rechtsphilosophischen Konzepten und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu schlagen.

Mit einem unionsrechtlichen Thema beschäftigt sich *Michael Goldhammer* in seinem Beitrag ("Kritik und Rekonstruktion kompetenzbezogener Verhältnismäßigkeit im Unionsorganisationsrecht", S. 125). Zunächst wirft der Autor einen kritischen Blick auf die kompetenzbezogene Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Vor dem Hintergrund ungeschriebener Kompetenzkategorien wie den "implied powers" oder der Vertragsabrundungskompetenz des Art. 352 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) diene die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in diesem Bereich insbesondere dem Schutz der Mitgliedstaaten vor einer Kompetenzerstreckung durch die Union. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ziehe sich jedoch auf eine bloße Evidenzkontrolle zurück. *Goldhammer* kommt in seiner Betrachtung zum Schluss, dass ein "kompetenzbezogener Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch nicht wirklich Fuß gefasst hat" (S. 134), was gerade auch auf die von ihm beschriebenen Schwächen des Konzepts der Verhältnismäßigkeit zurückzuführen sei.

Sodann wagt sich der Autor an eine Rekonstruktion des kompetenzbezogenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. *Goldhammer* verortet seine Schwächen unter anderem in der "unkritischen Rezeption der Grundrechtstheorie" (S. 143) und fordert daher eine "sachbereichsspezifische Neugründung" (S. 141), eine "theoretische und funktionsgerechte Neufundierung" (S. 144). Er kommt zum Ergebnis, dass die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht in allen Situationen passend und erkenntnisreich sei, unter anderem da sich "fast jedes Ziel so definieren [lässt], dass es Eignung und Erforderlichkeit determiniert" (S. 137). Daher schlägt *Goldhammer* eine differenzierte Anwendung des Grundsatzes vor. Verhältnismäßigkeit solle demnach bei legislativen Maßnahmen vor allem als bloße Plausibilitätskontrolle zur Anwendung kommen, eine Wertung solle in diesen Fällen jedoch vermieden werden. Bei Einzelfallentscheidungen hingegen sei die Anwendung des Grundsatzes als Erforderlichkeitskontrolle und auch als Abwägungsinstrument jedoch durchaus erkenntnisreich, wenngleich der EuGH hier hinter seinen Möglichkeiten bleibe. *Goldhammers* Ausführungen verdienen umso mehr Beachtung, als er sich außerhalb der gewohnten Bahnen der Verhältnismäßigkeit bewegt und einen wertvollen Beitrag zu deren Analyse leistet.

Im letzten Beitrag des Tagungsbandes analysiert *Lars Schönwald* ("Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Recht der Auslandsinvestitionen", S.

145) die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Recht der Auslandsinvestitionen und legt seinen Fokus auf die Berücksichtigung staatlicher Interessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Beurteilung indirekter Enteignungen. Zunächst stellt *Schönwald* dar, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weder – sieht man von “fair and equitable treatment”-Klauseln ab – in den meisten bisherigen bilateralen Investitionsschutzabkommen (BITs) Anknüpfungspunkte gefunden habe noch die zuständigen Schiedstribunale eine genaue Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt hätten, wenngleich die Konturen des Grundsatzes in der Spruchpraxis identifizierbar seien.

Sodann erörtert *Schönwald* die zunehmende Tendenz kapitalimportierender Staaten, bestehende BITs aufzukündigen und neue Abkommen, welche die staatlichen Interessen höher gewichten, abzuschließen. Auch neue Abkommen wie Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) oder Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) würden Abwägungsklauseln enthalten. Als besonders wichtig erachtet *Schönwald* in diesem Zusammenhang die Besetzung von Schiedstribunalen mit Personen, die mit der Abwägung von Investoreninteressen und staatlichen Gemeinwohlbelangen vertraut sind. Trotz der beschriebenen Tendenzen resümiert *Schönwald*, dass im Recht der Auslandsinvestitionen ein echter Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch fehle. Zwar würden Gemeinwohlbelange berücksichtigt, die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von (indirekten) Enteignungen durch die Schiedstribunale sei bisher jedoch auf eine bloße Missbrauchskontrolle beschränkt. Wenngleich positive Tendenzen zu verzeichnen seien, stecke der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz somit noch “in recht kleinen Kinderschuhen” (S. 170). *Schönwalds* überzeugende und fundierte Ausführungen sind als aktueller Beitrag zur Debatte um die Freihandelsabkommen der Europäischen Union besonders willkommen.

Abschließend sei gesagt, dass dieser Tagungsband eine äußerst interessante Tour d’Horizon durch die unterschiedlichen Anwendungsbereiche des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Völkerrecht bietet und den Befund zulässt, dass sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf bestem Wege der Etablierung als globales Verfassungsprinzip befindet. Wenngleich die Beiträge sehr unterschiedliche Aspekte behandeln, erschließen sich dem Leser die Zusammenhänge unmittelbar, der rote Faden bleibt immer auffindbar. Kritisch bliebe anzumerken, dass der Tagungsband weder ein Stichwort- noch ein Abkürzungsverzeichnis enthält.

*Johannes Hartlieb, Wien*

**Beham, Markus/Fink, Melanie/Janik, Ralph: Völkerrecht verstehen.** Lehrbuch. Wien: Facultas Universitätsverlag, 2015. ISBN 978-3-7089-1299-8. 416 S. € 29,-

Eine Besonderheit des Buches fällt einem auf, wenn man die Autoren-Kurzbiografien liest: Die Verfasser des Lehrbuchs arbeiten offensichtlich erst an ihren Promotionen. Sie bedanken sich im Vorwort für die kritische Durchsicht der einzelnen Kapitel bei den Professorinnen und Professoren der Abteilung für Völkerrecht der Universität Wien, an der alle drei Buchverfasser tätig waren bzw. sind. Es spricht für das Wiener Kollegium, dass die dortigen Professoren nicht ein Buch von Mitarbeitern schreiben lassen und dann unter ihrem Namen veröffentlichen, sondern den umgekehrten Weg gehen, indem sie jungen Menschen helfen, ein Buch unter eigenem Namen zu publizieren.

Das jugendliche Alter der Autoren führt keineswegs dazu, dass die Darstellung nicht ausgereift wäre, ganz im Gegenteil. Die dargelegten Rechtsauffassungen sind weder von jugendlicher Romantik noch von einseitigen politischen Stellungnahmen geprägt, sondern die Autoren analysieren nüchtern die Interessen der jeweiligen Staaten bei völkerrechtlichen Streitfragen. So heißt es bei der Frage nach dem Grenzverlauf im Bodensee bezüglich derjenigen Staaten, die für eine Realteilung des Sees eintreten (womit sich die Aufteilung nach der jeweiligen Uferlänge richten würde): "Wenig überraschend haben diese ... jeweils relativ viel Anteil am Seeufer" (S. 82). Die Kritik an der Vorgehensweise der NATO im Libyen-Konflikt und dem Sturz von *al-Gaddafi* stellen die Autoren sachlich dar, ohne selbst abschließend Position zu beziehen (S. 245 f.). Durchdacht sind die Äußerungen zur Frage der Anerkennung neuer Staaten, wenn etwa die machtpolitischen Gründe für die – fragwürdige – Anerkennung von Bosnien-Herzegowina im Jahr 1992 aufgezeigt werden (S. 88). Die herrschende Völkerrechtsdoktrin wird kritisch hinterfragt. So sei es ein "etwas paradoxes Ergebnis", dass in den Fällen, in denen eine aufständische Bewegung zur neuen Regierung eines Staates wird, die neue Regierung sowohl nach Art. 4 Articles on State Responsibility (ASR) für die Handlungen der vormaligen Regierung als auch nach Art. 10 ASR für das Handeln der Aufständischen einstehen müsse (S. 374).

Nach einem Vorwort folgt ein "Leserguide" zur Struktur und der Darstellungsweise des Buches. In der Einleitung (S. 21 ff.) wird erläutert, was Völkerrecht ist und die Geschichte des Völkerrechts skizziert. Der Hauptteil ist dann, für die völkerrechtliche Literatur eher ungewöhnlich, aber didaktisch durchaus sinnvoll, in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil gegliedert. Im Allgemeinen Teil werden die Völkerrechtsquellen (S.

37 ff.), die Wiener Vertragsrechtskonvention (S. 59 ff.) und die Völkerrechtssubjekte (S. 78 ff.) behandelt; dabei bejahen die Autoren eine partielle Völkerrechtssubjektivität von Individuen (S. 118). In den nächsten Kapiteln wird auf die Vereinten Nationen (S. 121 ff.), das Recht der EU (S. 135 ff.) und das Völkerrecht und Österreich (S. 159 ff.) eingegangen.

Der Besondere Teil enthält Kapitel über Immunität (S. 177 ff.), den diplomatischen Verkehr (S. 193 ff.), die friedliche Streitbeilegung (S. 213 ff.), Völkerrecht und Gewaltanwendung (S. 226 ff.), Humanitäres Völkerrecht (S. 253 ff.) und räumliche Sonderregime (S. 264 ff.). Im letztgenannten Kapitel behandeln die Autoren das Seerecht, das Polarrecht (mit dem witzig-lehrreichen Einschub "Wieso Eisbären keine Pinguine fressen" [S. 269]), das Luftfahrtrecht, das Weltraumrecht, sowie "Internet und ICANN". Die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) ist nach Ansicht der Autoren eine völkerrechtliche Organisation *sui generis* (S. 274). Weitere Kapitel sind dem Internationalen Wirtschaftsrecht (S. 276 ff.), dem Internationalen Umweltrecht (S. 298 ff.), dem Internationalen Menschenrechtsschutz (S. 311 ff.), dem Internationalen Strafrecht (S. 339 ff.) und der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit (S. 360 ff.) gewidmet.

Der Textteil umfasst knapp 380, mit einer relativ kleinen Schrifttype eng bedruckte Seiten. Daher konnten die Autoren selbst auf völkerrechtliche Besonderheiten wie das Fürstentum Sealand (S. 81) oder das herrenlose Gebiet Bir Tawil (S. 93) eingehen. Die Sprache ist klar und sachlich. Der Wortlaut wichtiger Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge und Auszüge aus grundlegenden Urteilen werden im Text, farblich hervorgehoben, wörtlich wiedergegeben. Am Ende jedes Kapitels finden sich etwa zehn Wiederholungsfragen. Ein ausführliches, 13 Seiten langes Stichwortverzeichnis, je eine Übersicht über die zitierten Fälle sowie über die Verträge und über andere Rechtstexte beschließen das Werk.

Das Buch enthält weder Fundstellen der Entscheidungen noch Angaben zur weiterführenden Literatur. Die Autoren begründen dies im Vorwort mit dem Lehrbuchcharakter des Werks. Nun ist es tatsächlich (leider) so, dass viele Studierende den Aufwand scheuen, die in einem Lehrbuch erworbenen Grundkenntnisse durch Spezialliteratur zu vertiefen. Aber weil die Autoren mehr bieten als ein dünnes Einführungswerk, sondern in überzeugender Weise aktuelle Tendenzen des Völkerrechts herausarbeiten, hätte man sich zumindest an der einen oder anderen Stelle Belege gewünscht. Selbst der Rezensent war sich beim Lesen – gerade der interessantesten Passagen des Buches – nicht immer sicher, ob die von den Autoren dargestellten Auffassungen nur in der Literatur oder auch in der Rechtsprechung internationaler

ZaöRV 77 (2017)

Gerichte wiederzufinden sind. Insbesondere für "Einsteiger" wären daher in der nächsten Auflage entsprechende Hinweise hilfreich.

Fazit: Eine gelungene Einführung in das Völkerrecht, die inhaltlich ausgewogen ist und sich gut lesen lässt. Auch dem erfahrenen Völkerrechtler ermöglicht das Werk bei Zweifelsfragen eine schnelle Orientierung über den aktuellen Diskussionsstand.

*Joachim Gruber, Zwickau*

**Mälksoo, Lauri: Russian Approaches to International Law.** Oxford: Oxford University Press, 2015. ISBN 978-0-19-872304-2. x, 225 S. £ 60,-

Seit der Annexion der Krim durch die Russische Föderation rückt die russische Außenpolitik in das Interesse nicht nur der Politik, sondern auch der Wissenschaft. 25 Jahre nach dem Ende der UdSSR stellt sich in der Tat die Frage nach Kontinuität oder Diskontinuität im außenpolitischen Handeln der Russländischen Föderation (RF). Für den Völkerrechtler ist von besonderem Interesse, wieweit rechtliche Überlegungen dieses Handeln prägten. Die UdSSR entwickelte sich von einer Phase völligen Rechtsnihilismus (auch im Bereich des Völkerrechts) zum Konzept der friedlichen Koexistenz, in welcher das sozialistische Völkerrecht sich von dem Völkerrechtsverständnis der "kapitalistischen" Staaten deutlich abheben sollte. Mit dem Ende der Sowjetunion kamen Hoffnungen auf, dass das Völkerrecht seinem Zweck entsprechend von allen Staaten als eine von allen gleich verstandene und für alle in gleicher Weise geltende universalistische Rechtsordnung gelten sollte.

Der an der Universität Tartu lehrende junge estnische Völkerrechtsprofessor *Lauri Mälksoo* hat sich mit dem hier besprochenen Buch zum Ziel gesetzt, die Geschichte des russischen Völkerrechts in der Lehre und Anwendung nachzuzeichnen und insbesondere das gegenwärtige Verständnis des Völkerrechts in der russischen Lehre und Politik zu untersuchen. Seine umfassenden Sprachkenntnisse – neben dem Estnischen beherrscht er auch Englisch, Russisch und Deutsch – bieten ihm Zugang zu Literatur und Dokumenten in all den Sprachen, zudem konnte er viele Erkenntnisse auch in Studienaufenthalten vor Ort gewinnen.

*Mälksoo* gliedert sein Buch in vier Kapitel. Im ersten stellt er fest, dass es im russischen Völkerrecht gewisse durchgängige Linien gibt, die bereits vor der Revolution beginnen und nicht mit dem Zerfall der Sowjetunion enden. Dies wird zum einen mit der personellen Kontinuität auch in der Lehre erklärt, die einen radikalen Bruch selbst in Zeiten der Revolution nicht zuließ. So werden in dem Buch viele wichtige russische Völkerrechtler zitiert, die noch in der Sowjetunion ausgebildet worden sind und dort große Teile

ihres beruflichen Lebens verbracht haben. An Stelle von vielen sei nur der im Buch viel zitierte *Chernichenko* genannt. Zum anderen wird die fortdauernde Rolle Russlands als einer bedeutenden Großmacht als Begründung angeführt, die ihren eigenen Angang zum Recht hat. Der Autor stellt seiner Arbeit die These voran, dass das Völkerrecht zwar einen universalistischen Anspruch hat, tatsächlich aber in den verschiedenen Ländern ein sehr unterschiedliches Verständnis erfährt.

Dem Vorwurf, dass seine estnische Staatsangehörigkeit ihn voreingenommen erscheinen lassen könne, tritt der Autor gleich eingangs prophylaktisch entgegen. Er weist darauf hin, dass viele estnische Völkerrechtler sehr unterschiedliche Positionen zu Russland vertreten haben.

Im zweiten Kapitel zeichnet der Autor die Geschichte der russischen Völkerrechtslehre anhand deren wichtigen Vertretern *Danilevsky*, *Martens*, *v. Taube*, *Kozhenikov* und *Hrabar*. Er zeigt dabei auf, dass es unter den russischen Völkerrechtslehrern sowohl europakritische – wie *Danilevsky* und *Kozhenikov* – als auch europazugewandte – wie *Martens* und *v. Taube* – gab.

Das dritte Kapitel analysiert die gegenwärtige Völkerrechtsliteratur. Hier wird zunächst die traditionell enge Verbindung zwischen der Staatspraxis und der Völkerrechtslehre in Russland herausgestrichen, welche sich i. d. R. einer kritischen Bewertung der auswärtigen Politik enthält. Dies gelte nicht nur für die sowjetische Zeit, sondern lasse sich auch an den wissenschaftlichen Äußerungen zur Annexion der Krim belegen.

Der Autor weist zu Recht darauf hin, dass die russische Völkerrechtswissenschaft sehr "selbstbezogen" ist, d. h. es werden in der wissenschaftlichen Diskussion vornehmlich russische Autoren untersucht. Das hängt, so möchte man ergänzen, u. a. auch mit den nicht eben sehr ausgeprägten Fremdsprachenkenntnissen vieler russischer Völkerrechtler zusammen. Allerdings unterscheiden sich die Russen insofern nicht so sehr von vielen ihrer anglo-amerikanischen Kollegen, die im Regelfall jede nicht-englischsprachige Literatur völlig ignorieren; nur kommt man ihnen entgegen, indem viele nicht-englischsprachige Autoren auf Englisch publizieren, während entsprechende Publikationen auf Russisch eher die Ausnahme bilden. Die Konzentration auf die in der eigenen Sprache geschriebenen Literatur fördert allerdings jeweils das Verständnis von anderen Schulen als etwas grundsätzlich Gesondertem. Dabei kann dann etwa der russische Wissenschaftler leicht übersehen, dass der Begriff der "westlichen Völkerrechtslehre" den damit gemeinten Gegenstand erheblich zu unterkomplex beschreibt, wie der Autor zu Recht anmerkt. Denn die kontinentaleuropäische

ZaöRV 77 (2017)

Völkerrechtslehre unterscheidet sich von der US-amerikanischen nicht gerade unwesentlich.

Richtig wird auch hervorgehoben, dass es in der Völkerrechtslehre – und im Übrigen in weiten Teilen der sonstigen russischen Rechtswissenschaft – nicht zum guten Brauch gehört, die Rechtspraxis in die Überlegungen mit einzubeziehen. Viele Lehrbücher beschränken sich auf theoretische Ausführungen, welche auf allgemeinen Überlegungen beruhen. Das mag umso mehr verwundern, als das Völkerrecht nach wie vor in wesentlichen Teilen auf der Staatenpraxis beruht. Entscheidungen internationaler Gerichte werden häufig nicht erwähnt, was auch damit zu tun haben mag, dass Russland selbst nur selten vor solchen Gerichten auftritt, weil es ihre Zuständigkeit nicht anerkennt (Ausnahme z. B. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und internationale Schiedsgerichte).

Der Autor beschreibt im Folgenden die Position der russischen Rechtswissenschaft in konkreten völkerrechtlichen Streitfragen. Er stellt fest, dass eine traditionelle Sichtweise überwiegt. So wird etwa der Staatensouveränität ein klarer Vorrang vor einem Völkerrechtsverständnis eingeräumt, in welchem der Mensch stärker in den Fokus rückt. Viele russische Völkerrechtler sehen den einzelnen nicht als Subjekt des Völkerrechts (wobei, was der Autor nicht erwähnt, die Verfassung der Russländischen Föderation dem Einzelnen ausdrücklich das Recht einräumt, auch vor internationalen Organen seine Rechte geltend zu machen). Das Verhältnis von Völkerrecht zu nationalem Recht wird von der Mehrheit der russischen Völkerrechtler im Hinblick auf die russische Verfassung als dualistisch gesehen, wie der Autor zutreffend beschreibt. Dies entspricht tatsächlich der Einordnung des Völkerrechts durch die Verfassung. Danach bedürfen innerstaatlich anwendbare völkerrechtliche Verträge der parlamentarischen Zustimmung und das Völkergewohnheitsrecht findet unmittelbar über die Verfassung Eingang in die russische Rechtsordnung. Allerdings genießen völkerrechtliche Verträge – im Gegensatz zu den Feststellungen des Autors – keinen allgemeinen Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht. Vielmehr bleibt die Verfassung die oberste Norm, und völkerrechtliche Verträge sind dementsprechend an ihr zu messen. Der Autor weist darauf hin, dass die russischen Gerichte nur selten etwa die Europäische Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in ihre Entscheidungen einbeziehen. Das ist richtig, wenn die Rechtsprechung aller Gerichte in Betracht genommen wird; allerdings wäre hier zu erwähnen, dass etwa auch die deutschen Gerichte sich nur selten auf die Europäische Menschenrechtskonvention beziehen. Das russische Verfassungsgericht hingegen zitiert die Europäische Menschenrechtskonvention in seinen Ent-

scheidungen regelmäßig. Und wenn auch nicht alle verfassungsgerichtlichen Entscheidungen gefallen mögen, so sollte doch darauf hingewiesen werden, dass die faktische Abschaffung der Todesstrafe in Russland auf ein Urteil des russischen Verfassungsgerichts zurückzuführen ist, das sehr stark auf die Zusagen der Russländischen Föderation beim Beitritt zum Europarat abstellte. Auch die Pflicht zur Wiederaufnahme von zivilrechtlichen Verfahren, bei denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Verstoß gegen die Konvention festgestellt hatte, leitete das russische Verfassungsgericht aus der völkerrechtsfreundlichen Haltung der russischen Verfassung ab – und ging damit weit über das hinaus, was in vielen westlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention üblich ist.

Insgesamt ist in der Lehre allerdings immer wieder, wie der Autor richtig bemerkt, eine Zurückhaltung gegenüber einer Betonung der Menschenrechte im Völkerrecht zu beobachten, auch wenn die Stimmen inzwischen vielfältiger geworden sind.

In gleicher Weise wird auch das Recht auf Selbstbestimmung, wie der Autor schreibt, nur sehr vorsichtig angefasst; keinesfalls leite sich nach überwiegender Auffassung der russischen Völkerrechtler daraus ein Anspruch auf Sezession ab. Dazu ist allerdings anzumerken, dass dies nicht nur die Auffassung russischer Völkerrechtler ist.

Im Zusammenhang mit dem internationalen Wirtschaftsrecht wird die Zurückhaltung gegenüber der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hervorgehoben, weil diese Individuen Staaten gleich stelle, und auch kritische Stimmen zur World Trade Organization werden wiedergegeben. Allerdings muss dem entgegengestellt werden, dass Russland zahlreiche bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen hat und auch nach langen Bemühungen der World Trade Organization – durchaus auch unter dem Beifall der völkerrechtlichen Lehre – beigetreten ist.

Auch zur Frage des *ius ad bellum* finden sich, wie der Autor anmerkt, unterschiedliche Stimmen in der russischen Völkerrechtslehre, solche, welche den sehr lockeren Umgang des Westens mit dem grundsätzlichen Verbot des Gewalteinsatzes, welches das tragende Prinzip der United Nations Organization (UNO) ist, kritisieren und solche, welche im Hinblick auf russische Großmachtträume die westliche Rechtsauffassung für nachahmenswert halten. Tatsächlich ergibt sich aus der Darstellung kein einheitliches Bild, so dass eigentlich nicht festgestellt werden kann, wo die russische Völkerrechtslehre heute in dieser wichtigen Frage steht. Während das westliche militärische Engagement im Kosovo, in Afghanistan, im Irak und in Libyen nicht ohne Grund einer kritischen Analyse unterzogen wird, sind

ZaöRV 77 (2017)

kritische Überlegungen im Zusammenhang mit der Annexion der Krim nur sehr vereinzelt anzutreffen.

Gegenüber der internationalen Strafgerichtsbarkeit besteht in der russischen Literatur große Zurückhaltung. Die Rechtmäßigkeit der Schaffung des International Criminal Tribunal for Yugoslavia und des Ruandagerichts durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird angezweifelt, und ein rechter Enthusiasmus für einen Beitritt zum Internationalen Strafgerichtshof ist nirgendwo zu beobachten. Gelobt wird nur die Rolle der Sowjetunion bei der Schaffung des Internationalen Nürnberger Strafgerichtshofs, wobei das zweifelhafte Verhalten der Sowjetunion vor diesem Gericht – Stichwort: Katyn – nur ausnahmsweise thematisiert wird. Insgesamt stellt der Autor fest, dass die russischen Völkerrechtler eine starke Tendenz haben, die Andersartigkeit ihres Rechtsverständnisses gegenüber dem Westen zu betonen. Allerdings wird in diesem Zusammenhang auch auf die Position der orthodoxen Kirche verwiesen, womit über einen rechtlichen Rahmen im engen Sinne hinausgegangen wird.

In dem hochinteressanten Kapitel über die völkerrechtliche Praxis der Russländischen Föderation weist der Autor zum einen darauf hin, dass in den Dokumenten der Regierung die Rolle des Völkerrechts regelmäßig betont wird. Das Verhalten der Russländischen Föderation wird dem allerdings nicht immer gerecht. So hat sich die RF der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht unterworfen. Zwar hat die RF in den letzten knapp 30 Jahren eine ganze Anzahl von völkerrechtlichen Verträgen ratifiziert, darunter auch die Europäische Menschenrechtskonvention und den Vertrag über die World Trade Organization. Allerdings respektierte, so der Autor, die Russländische Föderation nicht immer die daraus folgenden Verpflichtungen. Dies lässt sich besonders am Fall der Europäischen Menschenrechtskonvention aufzeigen; hier akzeptiert die Russländische Föderation Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, soweit sie "rein menschenrechtliche Fragen" betreffen, während sie sich der Implementation widersetzt, sobald eine Entscheidung auch politische Implikationen hat, wie insbesondere die Fälle betreffend die Menschenrechtslage in Tschetschenien oder in Transnistrien. In gleicher Weise werden Gesetze – etwa zur Homosexualität oder der Versammlungsfreiheit – erlassen, welche mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nur schwer in Einklang zu bringen sind.

Der Autor untersucht weiterhin, wie sich die Russländische Föderation auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts verhält, wobei er insbesondere das Verhalten der Russländischen Föderation im Hinblick auf eine Schiedsgerichtsentscheidung im *Jukos*-Fall analysiert. Er weist auf die

strikte Ablehnung der Russländischen Föderation hin, die vom Schiedsgericht festgelegten 50 Milliarden Dollar Schadensersatz zu bezahlen und sieht darin ein Zeichen für den mangelnden Respekt der Russländischen Föderation für das Völkerrecht. Die sehr heftige Kritik in der Russländischen Föderation an der Entscheidung des Schiedsgerichts im *Jukos*-Fall möchte inzwischen etwas abgemildert werden, nachdem (nach Erscheinen des besprochenen Buches) ein niederländisches Gericht den Schiedsspruch für rechtswidrig erklärte, weil das Schiedsgericht nicht zuständig gewesen sei.

Die Inkonsistenzen der Russländischen Föderation im Hinblick auf das *ius ad bellum* und insbesondere im Zusammenhang mit dem Sezessionsrecht lösen auch Verwunderung aus – das Verhalten der westlichen Staaten im Fall des Kosovo wird von russischer Seite harsch kritisiert, während die Annexion der Krim unter Berufung auf eben diesen „Präzedenzfall“ gerechtfertigt wird. Es hätte hierher noch ein Hinweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation im *Tatarstan*-Fall gehört, wo das Gericht klare und richtige Ausführungen zum Sezessionsrecht im Völkerrecht machte, die es bei seiner Entscheidung über die Eingliederung der Krim in die Russländische Föderation leider vergessen zu haben scheint.

Das vorliegende Buch zeichnet sich durch eine sehr große Materialfülle aus. Wer immer etwas zum Verhältnis Russlands zum Völkerrecht sucht, wird hier fündig. Dabei werden unterschiedliche Blickachsen gewählt – Vergangenheit und Gegenwart, Lehre und Praxis, die Positionen in den verschiedenen Rechtsgebieten. Auch gelingt es dem Autor aufgrund seiner profunden völkerrechtlichen Kenntnisse das Verhalten der Russländischen Föderation zu jenem anderer Staaten, insbesondere der USA, in ein Verhältnis zu setzen. So schiebt er in seine Kritik am russischen Verhalten gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention ein, dass es völlig undenkbar sei, dass die USA derzeit einem solchen regionalen Menschenrechtsschutzsystem überhaupt beitreten. Er erwähnt, dass sich nicht nur die Russländische Föderation nicht der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Rahmen der Fakultativklausel unterwirft, sondern dass dies mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs kein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates tut. Auch der eigenwillige Umgang des Westens mit dem Völkerrecht – um nicht zu sagen die Völkerrechtsverletzungen durch westliche Staaten – im Fall des Kosovo, des Irak oder auch Libyens werden nicht ausgespart. Insbesondere die Zustimmung des Westens zur Sezession des Kosovo wird zu Recht als ein Vorgang gewertet, auf den die Russländische Föderation sich bei ihrem Vorgehen in Georgien und auf der Krim immer wieder berufen hat. Umso wundersamer erscheint es, dass der Autor ausge-

ZaöRV 77 (2017)

rechnet *Anne-Marie Slaughter* mit den Worten zitiert, dass Demokratien und autoritäre Regime einen grundsätzlich unterschiedlichen Zugang zum Völkerrecht haben; war doch *Anne-Marie Slaughter* eine der Frauen, die sich in besonders vehementer Weise für eine robuste Intervention in Libyen ohne Rücksicht auf die prekäre rechtliche Grundlage für ein solches Unternehmen eingesetzt hat.

Insgesamt gewinnt man trotz der Nennung auch westlicher Verstöße gegen das Völkerrecht den Eindruck, dass mit dem russischen Verhältnis zum Völkerrecht – vor allem im Zusammenhang mit der Krimkrise – besonders heftig ins Gericht gegangen werden soll. Wenn auch die Annexion der Krim sowie die Anerkennung von Abchasien und Südossetien eindeutig das Völkerrecht verletzt haben, möchte man doch die Frage aufwerfen, ob daraus eine größere Missachtung des Völkerrechts spricht als etwa aus der Intervention der USA und des Vereinigten Königreichs im Irak im Jahr 2003. Es stellt sich also die Frage, ob die Russische Föderation dem Völkerrecht mit größerer Missachtung begegnet als viele westliche Staaten.

Die Russische Föderation hat sich insbesondere in den neunziger Jahren sehr darum bemüht, dem Völkerrecht in seinem Rechtssystem und in seiner politischen Praxis einen besonderen Stellenwert einzuräumen. Genannt sei nur die verfassungsrechtliche Einordnung völkerrechtlicher Verträge über dem einfachen Recht, aber auch die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Tatsächlich hat die Europäische Menschenrechtskonvention auch einen durchaus spürbaren Einfluss auf das Menschenrechtsverständnis in der Russländischen Föderation gehabt. Es ist nur bezeichnend, dass die Russländische Föderation während der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts und zu Beginn des 21. Jahrhunderts den Westen immer wieder vor einem allzu kreativen Umgang mit dem Völkerrecht warnte und sich gegenüber der oftmals interessengesteuerten westlichen Politik auf die Prinzipien des klassischen Völkerrechts berief. Erst als die Russländische Föderation mit der Präsidentschaft *Putins* begann, sich machtpolitisch wieder auf Augenhöhe mit dem Westen zu fühlen, pflegte sie ein lockereres Verhältnis zum Völkerrecht. Russland hat in vielen Phasen seiner Geschichte bewiesen, dass sich sein Rechtsverständnis sehr heftig von jenem des Westens zu unterscheiden vermag – die neuesten Wendungen beim Angang zum Völkerrecht sind aber wohl eher als ein Ausdruck einer atavistischen Auffassung zu verstehen, dass wirklich souverän nur ist, wer sich über das Völkerrecht erheben kann. Zum großen Schaden für das Völkerrecht hängen ihr nicht nur Machthaber in der Russländischen Föderation an.

Insofern klingt es etwas resigniert, wenn der Autor am Schluss feststellt, dass es ein universalistisches Völkerrecht im eigentlichen Sinne nicht gibt, sondern nur ein nach Kulturkreisen unterschiedliches Verständnis von demselben. Das Völkerrecht kann nämlich seinem Zweck der Konfliktlösung nur gerecht werden, wenn es von allen gleich verstanden und mit gleichem Inhalt akzeptiert wird. Sollte dieses Postulat aufgegeben werden, könnte das Völkerrecht überflüssig werden.

*Matthias Hartwig*, Heidelberg

**Thirlway, Hugh: The Sources of International Law.** Oxford: Oxford University Press, 2014. ISBN 978-0-19-968539-4. xxi, 239 S. € 35,99

*Thirlway* verfolgt in seinem Werk einen innovativen Ansatz: Die komplexe Problematik international erzeugten Rechts, das sich auf diverse Techniken, Methoden und Prozesse gründet, geht er aus rechtsquellentheoretischer Perspektive an und rückt dabei die dringende Frage nach seiner Verbindlichkeit in den Vordergrund. Weil zunehmend praxisbezogene Themen wie Menschenrechte und Umweltbelange die aktuelle Diskussion um Normenhierarchien und aufkommende Rechtsregime beleben, räumt er diesen Themen einen Schwerpunkt ein (Teil 8).

Um das System und die Funktionsweise international erzeugten Rechts verstehen zu können, bedarf es fundierter Kenntnisse der einschlägigen Literatur aber auch der Rechtsprechung des (Ständigen)-Internationalen Gerichtshofes (IGH), die *Thirlway* aufgrund seiner dortigen Tätigkeit als ehemaliger Principal Legal Secretary, aber auch als Professor emeritus für Internationales Recht am Hochschulinstitut für internationale Studien in Genf, mit tiefgehendem Verständnis internationaler Rechtspraxis einfließen lässt. Anhand des Art. 38 IGH-Statut analysiert der Autor sorgfältig die Rechtsquellenqualität beispielsweise ethischer Prinzipien und bezieht die Aktivitäten internationaler Organisationen und nicht-staatlicher Akteure als potenzielle Quellen ein, wobei er die UN-Völkerrechtskommission als Spezialfall betrachtet.

Die bisherige Darstellung des internationalen Rechts beruht auf sich stetig mehrenden Rechtsakten und Lehrmeinungen und sie ist diffizil. *Thirlway* versteht es, die Vielfalt an Material und Information auf Basis der Rechtsquellenlehre unter Einbezug aktueller Entwicklungen im Internationalen Recht in eine kohärente Form zu bringen und das internationale Rechtsquellensystem inhaltlich präzise darzustellen. Dies ermöglicht Studierenden, Graduierten und Praktikern eine rasche Orientierung, um die Richtung eigener Gedanken festzulegen. Die Zielsetzung ist klar umrissen und die interessanten Ergebnisse stützen sich auf reichhaltiges Quellenma-

ZaöRV 77 (2017)

terial. Der Autor berücksichtigt und wertet nachhaltig das fremdsprachige Schrifttum aus. Dabei wird die wesentliche Literatur und höchstrichterliche Rechtsprechung verarbeitet. Auf 232 Seiten werden relevante Diskussionsfelder dargestellt. Dabei bedient sich *Thirlway* eines pointierten Sprachstils.

Das Buch ist auf das Wesentliche konzentriert und in zehn Hauptteile gegliedert. In Teil 1 zeigt *Thirlway* den aktuellen Diskussionsstand zum internationalen Rechtsquellenystem auf und befasst sich mit der völkerrechtlichen Rechtsquellenqualität von nicht in Art. 38 IGH-Statut genannten unilateralen Maßnahmen, Verträgen zwischen multinationalen Unternehmen und Staaten und in eigener Kategorie mit internationalen Standards, dem Gebrauch einer Analogie sowie Teilaspekten des *ius naturae*. Mit aktuellem Bezug analysiert der Autor das auf supranationaler Ebene operierende und mit internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen oftmals konfligierende *Islamic Law* der "Islamic States" (S. 27 und Teil 8). In Teil 2 befasst sich *Thirlway* mit internationalen Verträgen und Konventionen. Weiter werden in Teil 3 Entstehungsprozesse von Gewohnheitsrecht im internationalen Raum beleuchtet, einschließlich der an ihre Verbindlichkeit zu stellenden Anforderungen. Dabei nimmt *Thirlway* nicht nur die Sichtweise des IGH ein, sondern betrachtet das Problemfeld auch aus anwaltlicher und rechtswissenschaftlicher Perspektive unter Einschluss philosophischer Überlegungen. In Teil 4 analysiert der Autor die Rechtsquellenqualität von häufig im Gewohnheitsrecht zum Ausdruck gelangenden Prinzipien wie der "*inter-generational equity*". Diese Idee statuiere eine Rechtspflicht zum Schutz und Erhalt der natürlichen Ordnung und der Umwelt für den Nutzen künftiger Generationen (S. 97). Im Weiteren geht es um ethische Prinzipien, wie den *good faith* aber auch um die grundsätzliche Bedeutung von Gleichheit (*equity*) im internationalen Recht. Auf der Sekundärebene (Teil 5) befasst sich *Thirlway* mit potenziellen und für die Determination von Recht subsidiär bedeutsamen Quellen (Gerichtsentscheidungen, Lehrmeinungen). In Teil 6 geht es um die Interaktion diverser Rechtsquellen und ihre (Neu-)ordnung, wobei *Thirlway* die Problematik regelmäßig mit Originalentscheidungen des IGH veranschaulicht und hierdurch eine vergleichende Betrachtung ermöglicht. Teil 7 bildet einen Auffangbestand für Spezialfälle, zu denen der Autor das *ius cogens*, die Obligationen *erga omnes* und das "*soft law*" zählt. Innerhalb des "*Subsystem*" im internationalen Recht (Teil 8) befasst sich *Thirlway* mit in sich geschlossenen Regimen und ihren Grenzen. In Teil 9 geht es um alternative Ansätze zur traditionellen Rechtsquellenlehre wie dem "Rational Choice Ansatz" von *Andrew T. Guzman* und dem formalistischen Ansatz von *Jean d'Aspremont*. Im Bereich neuer Ansätze zum Gewohnheitsrecht werden die Gedanken von

*Brian D. Lepard* und *Anthea Roberts* diskutiert. Das Werk schließt in Teil 10 mit schlussfolgernden Reflexionen.

Summa summarum bietet das Lehrbuch einen komprimierten und praxisbezogenen Einstieg in das internationale Rechtsquellensystem mit zahlreichen Vertiefungshinweisen und hat das Potenzial für ein *vade mecum*.

*Claudia Kurkin*, Wolfenbüttel

ZaöRV 77 (2017)

